

Informationen zum Zwischenzeugnis

Inhalt

Möglichkeiten in den verschiedenen Jahrgangsstufen des Gymnasiums:	2
Höchstausbildungsdauer	2
Wiederholen einer Jahrgangsstufe	2
6. bis 10. Jahrgangsstufe – Freiwilliges Wiederholen/freiwilliger Rücktritt	2
8. und 9. Jahrgangsstufe – Flexibilisierungsjahr im Voraus	2
8. bis 10. Jahrgangsstufe – Flexibilisierungsjahr im Nachhinein	2
5. bis 9. Jahrgangsstufe – Überspringen einer Jahrgangsstufe.....	3
5. bis 10. Jahrgangsstufe – Vorrücken auf Probe	3
6. bis 9. Jahrgangsstufe – Nachprüfung.....	3
10. Jahrgangsstufe – Notenausgleich.....	3
10. Jahrgangsstufe – Besondere Prüfung.....	3
Übertritt an eine Realschule.....	4
Übertritt an eine Wirtschaftsschule	5
Übertritt an eine Mittelschule	5
Für die Schüler der 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums.....	6
Für die Schüler der 7., 8., 9. und eventuell 10. Jahrgangsstufe	6
Die besondere Leistungsfeststellung („Quali“) an der Mittelschule – Externenprüfung.....	6
Der mittlere Schulabschluss an der Mittelschule (M-Zug) – Externenprüfung	7
Wechsel in eine berufliche Ausbildung nach der 9. oder 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums ...	7
Wechsel an eine Fachoberschule (FOS) nach der 10. Jahrgangsstufe	8

Möglichkeiten in den verschiedenen Jahrgangsstufen des Gymnasiums:

Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer im G8 beträgt zehn Schuljahre.

Die Höchstausbildungsdauer im G9 beträgt elf Schuljahre.

Wiederholen einer Jahrgangsstufe

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen:

1. Dieselbe Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden.
2. Es dürfen nicht zwei aufeinander folgende Jahrgangsstufen wiederholt werden.
3. In den Jahrgangsstufen 5 – 7 darf nur einmal wiederholt werden.
4. Die Höchstausbildungsdauer für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 (G8) bzw. 11 bis 13 (G9) beträgt vier Jahre.
5. Freiwilliges Wiederholen und freiwilliger Rücktritt werden auf die Höchstausbildungsdauer von zehn Jahren (G8) bzw. elf Jahren (G9) angerechnet.

6. bis 10. Jahrgangsstufe - Freiwilliges Wiederholen/freiwilliger Rücktritt (GSO §37)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten beim Direktorat können Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Halbjahres in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschüler. Dieser Schritt sollte nur nach Beratung mit den Fachlehrern und der Beratungslehrerin erfolgen.

Ein Zurücktreten nach diesem Termin gilt als Pflichtwiederholung.

Freiwilliges Wiederholen und Pflichtwiederholen dürfen zusammen nicht zur Überschreitung der Höchstausbildungsdauer von zehn (G8) bzw. elf (G9) Jahren führen.

8. und 9. Jahrgangsstufe – Flexibilisierungsjahr im Voraus (GSO §36)

Nach Beratung kann sich ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufen 7 oder 8 bis spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Halbjahres der 8. oder 9. Jahrgangsstufe dafür entscheiden, die Jahrgangsstufe 8 oder 9 in **zwei Teiljahrgangsstufen** mit jeweils reduzierter Fächer- bzw. Wochenstundenzahl zu absolvieren.

Die Vorrückungsentscheidung wird erst am Ende von den zwei Teiljahrgangsstufen getroffen. Dabei werden alle in den beiden Schuljahren erreichten Leistungsnachweise berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beratung nimmt der Schüler an Fördermaßnahmen teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts angeboten werden.

Das Flexibilisierungsjahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

8. bis 10. Jahrgangsstufe – Flexibilisierungsjahr im Nachhinein (GSO §36)

Nach Beratung kann sich ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 bis spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Halbjahres der 9., 10. oder 11. Jahrgangsstufe dafür entscheiden, die **bestandene** Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 noch einmal mit reduzierter Fächer- bzw. Wochenstundenzahl zu absolvieren.

Die Vorrückungserlaubnis aus dem ersten Durchgang bleibt erhalten.

Auf der Grundlage der Beratung nimmt der Schüler an Fördermaßnahmen teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts angeboten werden.

Das Flexibilisierungsjahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

5. bis 9. Jahrgangsstufe - Überspringen einer Jahrgangsstufe (GSO §34)

Besonders begabte Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe können auf Antrag eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Grund einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor.

5. bis 10. Jahrgangsstufe - Vorrücken auf Probe (GSO §31)

Schüler der **Jahrgangsstufen 5 bis 9**, die das Klassenziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn zu erwarten ist, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen.

Dies gilt für Schüler der **Jahrgangsstufen 10** nur, wenn sie das Klassenziel wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5) nicht erreicht haben. Bei Schülern der **Jahrgangsstufe 10** kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das **Ziel des Gymnasiums** erreichen. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember.

6. bis 9. Jahrgangsstufe – Nachprüfung (GSO §33)

Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9 können sich auf Antrag der Eltern gegen Ende der Sommerferien einer Nachprüfung unterziehen. Sie wird in allen Vorrückungsfächern, in denen die Noten schlechter als 4 sind, abgelegt und umfasst den Stoff des letzten Schuljahres. Bei höchstens einmal Note 5 gilt die Nachprüfung als bestanden und der Schüler kann in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken.

Voraussetzungen:

- im Jahreszeugnis höchstens in drei Vorrückungsfächern eine schlechtere Note als 4
- in den Kernfächern höchstens zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6
- keine Note 6 im Fach Deutsch
- die Jahrgangsstufe wird nicht zum zweiten Mal besucht.

10. Jahrgangsstufe – Notenausgleich (GSO §32)

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die nach § 30 Abs.1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

10. Jahrgangsstufe - Besondere Prüfung (GSO §67)

Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums nicht zuerkannt wird und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten, können durch die Besondere Prüfung einen mittleren Schulabschluss erreichen. Dieser Abschluss ist der „Mittleren Reife“ einer Realschule gleichgestellt, berechtigt aber nicht zum Besuch der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums. Der Abschluss beinhaltet also keine Oberstufenreife.

Unabhängig davon, in welchen Fächern die Noten 5 bzw. die Note 6 erzielt wurde, wird die Besondere Prüfung stets in den Fächern *Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache*

schriftlich abgelegt. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache (auf dem Niveau der ersten Fremdsprache) ersetzt werden. Grundlage ist jeweils der Lehrplan für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums. Die Aufgaben werden zentral für ganz Bayern gestellt.

Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der 10. Jahrgangsstufe abgelegt werden. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien abgehalten.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Übertritt an eine Realschule

Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 10. Ihr Bildungsangebot richtet sich an junge Menschen, die an theoretischen Fragen interessiert sind und zugleich praktische Fähigkeiten und Neigungen haben. Sie vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung, endet mit einer Abschlussprüfung und verleiht einen mittleren Schulabschluss. An der Realschule gibt es drei Ausbildungsrichtungen, die sog. Wahlpflichtfächergruppen. Sie setzen ab Jahrgangsstufe 7 verschiedene Schwerpunkte im Unterrichtsangebot.

Folgende drei Wahlpflichtfächergruppen gibt es:

- **Wahlpflichtfächergruppe I:** Schwerpunkt: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich. Verstärkter Unterricht in Mathematik und Physik. Hinzu kommt das Fach Technisches Zeichnen.
- **Wahlpflichtfächergruppe II:** Schwerpunkt: Wirtschaftlicher Bereich. Verstärkter Unterricht in Wirtschafts- und Rechtslehre, Rechnungswesen und Textverarbeitung mit Kurzschrift.
- **Wahlpflichtgruppe III a:** Schwerpunkt: Zweite Fremdsprache Französisch
- **Wahlpflichtfächergruppe III b:** Verschiedene Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen oder im sozialen Bereich entsprechend dem Angebot der Schule.

In der Regel erfolgt ein Wechsel in die Realschule zu *Schuljahresbeginn*, sonst nur aus wichtigem Grund. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Leiter der Schule, bei der um Aufnahme gebeten wird. Wird ein Wechsel an eine Realschule angestrebt, sind in jedem Fall zunächst Gespräche mit den Fachlehrkräften, dem Klassenleiter und der Beratungslehrerin des Gymnasiums zu führen. Ob die ausgewählte neue Schule Ihr Kind aufnimmt, hängt von mehreren Faktoren ab, zum Beispiel von der noch vorhandenen Aufnahmekapazität. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Beim Übertritt während des Schuljahres ist Folgendes zu beachten:

- Ein früher Übertritt ist vorteilhafter als ein später. Der Zeitpunkt soll möglichst in der ersten Hälfte des Schuljahres liegen.
- Ein Wechsel ist rechtlich bis zur 10. Jahrgangsstufe möglich. Je höher die Jahrgangsstufe ist, umso mehr Stoff muss in der Realschule nachgeholt werden. Dies trifft besonders auf die Profulfächer der verschiedenen Wahlpflichtfächergruppen zu, die ab der 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe unterrichtet werden.

Übertritt an eine Wirtschaftsschule

Die Wirtschaftsschule vermittelt eine berufliche Grundbildung in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung. Neben der theoretischen Bildung ist in besonderem Umfang auch die praktische Anwendung der wirtschaftlichen Kenntnisse Bildungsziel, z.B. in schuleigenen Übungsfirmen. Der Abschluss kann über die

- vierjährige Wirtschaftsschule, 7. – 10.Klasse (Eintritt nach der 6. oder 7.Klasse
Gymnasium möglich)
- dreijährige Wirtschaftsschule, 8. – 10.Klasse (Eintritt nach der 7. oder 8.Klasse
Gymnasium möglich)
- zweijährige Wirtschaftsschule, 10. – 11.Klasse (Eintritt nach der 9. oder 10.Klasse
Gymnasium möglich)

Am Ende der 10. bzw. 11.Klasse findet eine Abschlussprüfung statt. Mit Bestehen erhält man das Zeugnis über den Wirtschaftsschulabschluss, der einem mittleren Schulabschluss entspricht. Bei einer nachfolgenden Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Es gibt zwei Ausbildungsrichtungen an der Wirtschaftsschule:

- **Wahlpflichtfächergruppe H**
In dieser Gruppe wird die kaufmännische Grundbildung („Handel“) besonders in den Fächern Rechnungswesen, Datenverarbeitung und Textverarbeitung vertieft.
- **Wahlpflichtfächergruppe M**
Neben den kaufmännischen Fächern umfasst der Unterricht auch Mathematik und Physik. Damit bereitet diese Ausbildungsrichtung besonders auf eine weitere schulische Ausbildung vor. Sie ist aber auch geeignet für Schüler, die einen kaufmännischen oder technischen Beruf anstreben. Diese Ausbildungsrichtung wird nur in der vierjährigen Form angeboten.

Die Aufnahme in eine Wirtschaftsschule erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Leiter der Schule, bei der um Aufnahme nachgesucht wird. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschulen werden Ende Juli entgegengenommen. Beachten Sie dabei, dass die örtlichen Anmeldetermine von der jeweiligen Schule festgelegt werden. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig an der jeweiligen Wirtschaftsschule.

Für den Übertritt ist ein bestimmtes Höchstalter festgelegt. Aufgenommen werden Schüler/innen, die am 30.Juni des Eintrittsjahres noch nicht ihren 15.Geburtstag (vierjährige WS) bzw. ihren 16.Geburtstag (dreijährige WS) hatten.

Bitte beachten Sie: Zahlreiche Wirtschaftsschulen werden privat geführt und sind daher kostenpflichtig.

Übertritt an eine Mittelschule

Die Mittelschule ist wie die Realschule oder die Wirtschaftsschule eine weiterführende Schule, die vor allem praxisbezogenes Wissen und Können vermittelt. Sie hält ein differenziertes

Angebot für leistungsfähigere wie auch für schwächere Schüler bereit. Für die leistungsfähigeren Schüler bietet die Mittelschule auch einen direkten Weg zum mittleren Schulabschluss (M-Klassen 7. – 10. Jahrgangsstufe). Der mittlere Schulabschluss wird nach der 10. Jahrgangsstufe (M10) erreicht.

Für die Schüler der 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums

Zeigt sich, dass ein Schüler erhebliche Schwierigkeiten hat, das Klassenziel zu erreichen, ist eventuell auch eine Rückkehr an die Mittelschule zu überlegen. Stabilisieren sich die Leistungen des Schülers an der Mittelschule, so kann er z.B. bei einem Notendurchschnitt von 2,0 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Jahreszeugnis in die 6. Jahrgangsstufe einer Realschule übertreten. Auch an der Mittelschule kann über den Besuch der M-Klassen ein mittlerer Schulabschluss erworben werden.

Für die Schüler der 7., 8., 9. und eventuell 10. Jahrgangsstufe

Bei manchen Schülern dieser Jahrgangsstufen sollte überlegt werden, ob nicht ein Wechsel in die Mittelschule vorzuziehen ist, um dort den **qualifizierenden Abschluss der Mittelschule** („QUALI“) oder den **mittleren Schulabschluss der Mittelschule** abzulegen.

Insbesondere ist dies zu überlegen, wenn schlechte Leistungen vorliegen und ein Wiederholen am Gymnasium nicht mehr möglich ist. Eine *interne* „QUALI“-Teilnahme als Schüler der Mittelschule bringt meistens ein besseres Ergebnis und eröffnet spezielle Bildungswege, wie zum Beispiel den Besuch der zweijährigen Wirtschaftsschule oder den Besuch des „Mittlere-Reife-Zuges“ (M-Klassen) an der Mittelschule.

Die Noten im Jahreszeugnis entscheiden über einen möglichen Wechsel in eine M-Klasse, wobei zu bedenken ist, dass die Noten in den Fächern für die Mittelschule nicht zählen, die an der Mittelschule nicht unterrichtet werden. Das Vorrücken in eine M-Klasse ist dann möglich, wenn in den für die Mittelschule relevanten Fächern höchstens eine Note 5 vorhanden ist. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Beratungslehrerin bzw. an der jeweiligen Mittelschule.

Wichtig: Die Rückkehr in die Mittelschule *während* eines Schuljahres erfolgt stets in die jeweilige Regelklasse der entsprechenden Jahrgangsstufe.

Beachten Sie am Schuljahresende: Da an der Mittelschule andere Vorrückungsbestimmungen als am Gymnasium gelten, kann ein Schüler des Gymnasiums ohne Vorrückungserlaubnis in der Regel die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Mittelschule (Regelklasse) besuchen. Nehmen Sie in diesem Fall rechtzeitig Kontakt mit der Mittelschule Ihres Sprengels auf.

Die besondere Leistungsfeststellung (Quali“) – Externenprüfung

Bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe, die bereits einmal wiederholen mussten und nun erneut schlechte Leistungen aufweisen, sodass ein Verbleib am Gymnasium fraglich ist, oder bei Schülern, für die das Bestehen der 9. oder 10. Klasse ungewiss ist und die daher eine berufliche Ausbildung anstreben, stellt ein bestandener „QUALI“ eine zusätzliche Sicherheit dar.

Die Anmeldung zum „QUALI (extern)“ an der zuständigen Mittelschule muss bis spätestens [01.03.2019](#) erfolgen.

Zur Anmeldung sind das Zwischenzeugnis (Kopie) und der ausgefüllte Antrag (an der Mittelschule erhältlich) mitzubringen.

Die Prüfung erfolgt in fünf Fächern: schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch, eine Projektprüfung und ein weiteres Fach nach Wahl der Schülerin/ des Schülers.

Schriftliche Prüfungen zum „QUALI“: **Mo, 01.07. – Do, 04.07.2019**

Der mittlere Schulabschluss an der Hauptschule (M-Zug) – Externenprüfung

Bei Schülern der 10.Jahrgangsstufe, die möglicherweise die 10.Klasse nicht bestehen und auch nicht wiederholen dürften, kann die Teilnahme an der Externenprüfung zum Mittleren Schulabschluss an der Mittelschule (M-Zug) sinnvoll sein. Mit Bestehen der Prüfung und bestimmten Noten ist z.B. der Anschluss an die Fachoberschule möglich.

Die Anmeldung zur Prüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule muss an der zuständigen Mittelschule bis spätestens 01.03.2019 erfolgen.

Die Prüfung erfolgt in sechs Fächern: schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch, eine Projektprüfung und zwei weitere Fächer nach Wahl der Schülerin/ des Schülers.

Schriftliche Prüfungen zum mittleren Schulabschluss an der MS: **Di, 25.06. – Do, 27.06.2019**

Wechsel in eine berufliche Ausbildung nach der 9. oder 10.Jahrgangsstufe des Gymnasiums

Die Schulpflicht beträgt in der Regel 12 Jahre, d.h. 9 Jahre Vollzeitschulpflicht und 3 Jahre Berufsschulpflicht. Die Schulpflicht erlischt jedoch bei Erhalt eines mittleren Schulabschlusses. Mit bestandener 10.Jahrgangsstufe erhält man automatisch, also ohne weitere Prüfung, einen mittleren Schulabschluss. Wird das Gymnasium nach der 9.Jahrgangsstufe oder nach nicht bestandener 10.Jahrgangsstufe verlassen, so erhalten die betroffenen Schüler *auf Antrag* bei der zuständigen Mittelschule einen erfolgreichen Mittelschulabschluss zuerkannt. Durch die anschließende Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einer Berufsfachschule kann der mittlere Schulabschluss nachgeholt werden.

Der „**QUALI**“ ist neben der Berufsausbildung möglicher Bestandteil des Qualifizierenden beruflichen Bildungsabschlusses („**QUABI**“), also eines mittleren Schulabschlusses. Mit dem „**QUALI**“ erhält man diesen mittleren Schulabschluss, wenn in der praktischen Abschlussprüfung der Berufsausbildung eine Note von 3,0 oder besser erzielt wird. Weiter ist für den „**QUABI**“ die Note 4 in der Englischprüfung des „**QUALI**“ oder im Jahrgangzeugnis der 9. Jahrgangsstufe erforderlich.

Eine Alternative dazu ist der mittlere Schulabschluss an der Berufsschule („**MBS**“), bei dem neben der Note 4 in Englisch in der 9.Jahrgangsstufe ein Berufsschulabschluss mit 3,0 oder besser vorliegen muss. Mit den mittleren Schulabschlüssen „**QUABI**“ und „**MBS**“ und der durchlaufenen Berufsausbildung führt bei entsprechenden Eignungen und Interessen der folgende schulische Weg zur Hochschule bzw. Fachhochschule. So ist es etwa möglich, mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung an die Berufsoberschule (BOS) zu wechseln, wo die fachgebundene Hochschulreife oder, mit dem Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann.

Wechsel an eine Fachoberschule (FOS) nach der 10. Jahrgangsstufe

Ziel der Fachoberschule ist es, Schüler mit einem mittleren Schulabschluss innerhalb von zwei Schuljahren (Jahrgangsstufen 11 und 12) zur Fachhochschulreife zu führen, die zum Studium an Fachhochschulen berechtigt. Die FOS vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Die fachpraktische Ausbildung umfasst die Hälfte der Unterrichtszeit der 11. Jahrgangsstufe.

Mit einem erfolgreichen Fachabitur (Notendurchschnitt mindestens 3,0) nach der 12. Jahrgangsstufe darf ein Schüler die 13. Klasse an der FOS besuchen. Mit bestandenem Abitur nach der FOS 13 kann die fachgebundene (ohne zweite Fremdsprache) oder auch die allgemeine Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache) erworben werden.

An den Fachoberschulen werden verschiedene Ausbildungsrichtungen angeboten:

- Technik
- Agrar-, Bio- und Umwelttechnologie
- Wirtschaft und Verwaltung
- Internationale Wirtschaft
- Sozialwesen
- Agrarwirtschaft
- Gesundheit
- Gestaltung

In München und Umgebung gibt es städtische, staatliche und private Fachoberschulen. Die Fachoberschulen bieten unterschiedliche Ausbildungsrichtungen an.

Aufnahmevoraussetzungen für Schüler des Gymnasiums:

- Oberstufenreife, d.h. bestandene 10. Jahrgangsstufe, oder
- die erfolgreiche Teilnahme an der Besonderen Prüfung der 10. Jahrgangsstufe, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ein Notendurchschnitt von mindestens 3,33 erzielt wurde.
- Schüler der 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums können *nur zu Beginn des neuen Schuljahres* nach rechtzeitiger Anmeldung in die FOS eintreten. Auch bei Wiederholungsverbot am Gymnasium können Schüler der 11. Jahrgangsstufe an die FOS wechseln; es besteht auch kein „Altersparagraph“.
- In die Ausbildungsrichtung Gestaltung kann nur aufgenommen werden, wer in einer unmittelbar vorausgehenden Aufnahmeprüfung seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten nachweist. In je 120 Minuten sind zwei Arbeiten anzufertigen: eine Bleistiftzeichnung und nach Wahl eine Mal- oder eine plastische Arbeit. Die Themen werden von der Schule gestellt. Die Zeugnisnoten der bisher besuchten Schule sind in der Regel nicht ausschlaggebend. Erfahrungsgemäß legt etwa ein Drittel der Bewerber die Aufnahmeprüfung erfolgreich ab.

An der FOS gilt das erste Schulhalbjahr als Probezeit. Diese ist nicht bestanden, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Fach mit der Note 6 oder in zwei Fächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen erwarten lassen. Die Misserfolgsquote lag bisher bei ca. 20%, gerechnet vom Eintritt bis zur Abschlussprüfung.

Wichtig: Anmeldungen für die FOS für das Schuljahr 2018/2019 werden in der Zeit vom **18.02. bis 01.03.2019** entgegengenommen.

Wichtig: Die Aufnahmeprüfung an den Fachoberschulen mit der Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am **Mittwoch, 13.03.2019** statt!

Bei rechtzeitiger Anmeldung kann man davon ausgehen, dass die Aufnahme in die gewünschte Fachoberschule gewährleistet ist. Eine spätere Anmeldung ist nur an privaten Fachoberschulen möglich.

Wichtig: Aus den genannten Gründen ist es daher ratsam, sich auch dann rechtzeitig anzumelden, wenn noch nicht endgültig entschieden ist, ob an die FOS gewechselt wird. Eine spätere Abmeldung ist immer möglich.

Vorüberlegungen zum Besuch der FOS:

Interessenten sollten sich genau fragen, für welche Ausbildungsrichtung sie die notwendigen Fähigkeiten und Neigungen haben, und sich eingehend informieren, welche Möglichkeiten und Perspektiven bestimmte Studiengänge und Berufe bieten. Bei der *Berufsberatung der Agentur für Arbeit* und der *Studienberatung der Fachhochschule* sind hierzu wichtige Informationen zu erhalten.

Beachten Sie bitte: Es ist zwar prinzipiell möglich, später an der Fachhochschule einen Studiengang einzuschlagen, der nicht der an der FOS besuchten Ausbildungsrichtung entspricht, dies ist aber oft mit Schwierigkeiten verbunden.

In die Jahrgangsstufe 11 ist eine fachpraktische Ausbildung integriert, die in der Regel in Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung oder in karitativen Institutionen stattfindet. Sie ist ihrem Wesen nach eine in die Betriebe verlegte schulische Maßnahme. In der Ausbildungsrichtung Technik gibt es auch schulische Werkstätten, wenn betriebliche Ausbildungsstätten am Ort nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Die fachpraktische Ausbildung umfasst 16 bis 20 Zeitstunden wöchentlich und wird in Blockform erteilt.

Heike Rackow
Beratungslehrkraft